

Alt	Neu	Bemerkung
<p><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>(5) Der WHV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p>	<p><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>(5) Der WHV verurteilt jede Form von Diskriminierung, tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p>	<p>Weitergehende Formulierung und Anpassung an die aktuelle Satzung des LSB NRW</p>
<p><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>(6) Der WHV bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (auf der Basis des Ethik Codes des WHV).</p>	<p><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>(6) Der WHV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung (auf der Basis des Ethik Codes des WHV).</p>	<p>Weitergehende Formulierung und Anpassung an die aktuelle Satzung des LSB NRW</p>
<p><b>§ 13 Verbandstag</b></p> <p>(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des WHV.</p>	<p><b>§ 13 Verbandstag</b></p> <p>(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des WHV. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des WHV, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht oder diese Aufgaben nicht anderen Organen des WHV übertragen hat.</p>	<p>Konkretisierung der Obliegenheiten</p>
<p><b>§ 13 Verbandstag, Absatz 9:</b> Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><i>wird gestrichen</i></p>	<p>Die Aufgabenstellung, die Abwicklung sowie Tagesordnung des Verbandstags werden in</p>

Alt	Neu	Bemerkung
		der Satzung festgelegt. Eine weitergehende Geschäftsordnung ist nicht erforderlich.
	<p><b>§ 15 Durchführung des Verbandstags</b></p> <p>(1) Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch im Benehmen mit dem Verbandsausschuss beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Verbandstag teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.</p> <p>(2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Verbandstags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in</p>	<p>Die Regelung ermöglicht die Durchführung eines virtuellen oder hybriden Verbands. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die Formulierung/Ausgestaltung entsprechender Satzungsregelungen und derzeit lediglich eine Entscheidung zu Vorgaben für eine Satzungsregelung einer virtuellen Versammlung (OLG Hamm vom 27.09.2011, Az. 22 W 106/11, I-27).</p>

Alt	Neu	Bemerkung
	<p>Präsenzform an dem Verbandstag teilnehmen.</p> <p>(3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.</p> <p>(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des WHV zuzurechnen.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.</p>	
	<p><b>§ 16 Umlaufverfahren</b></p> <p>(1) Außerhalb des Verbandstags können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des §13 (4)) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn</p>	<p>Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder in Krisenfällen auch unabhängig von gesetzlichen (befristeten) Sonderregelungen (wie z. B. das Covid-Abmilderungsgesetz in 2020/ 2021)</p>

Alt	Neu	Bemerkung
	<p>alle stimmberechtigten Personen und Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind die Organe und Mitglieder des WHV. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten. Dieses hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Präsidiums auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen und Mitglieder einzuleiten.</p> <p>(3) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim WHV maßgeblich. Das Präsidium bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher</p>	<p>Beschlüsse ohne Durchführung einer Präsenzveranstaltung fassen können.</p>

Alt	Neu	Bemerkung
	<p>Stimmabgabe durch eine(n) Stimmberechtigte*n ist die zeitlich zuerst beim WHV eingehende Stimme ausschlaggebend.</p> <p>(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.</p>	
<p><i>Die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.</i></p>	<p><i>wie bisher</i></p>	